

Satzung Damen-Karnevalsverein „Porzer Perlchen“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Damen-Karnevalsverein „Porzer Perlchen“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Porz.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Pflege des traditionellen Karnevals.
- (2) Zur Erreichung dieses Zwecks hat der Verein folgende Aufgaben:
 - Pflege des karnevalistischen Brauchtums, wie Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen,
 - Beteiligung am Straßenkarneval,
 - Kontaktpflege zu anderen Vereinen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §51 ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
Ordentliche Mitglieder können nur Frauen sein.
- (2) Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen beitreten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft, die schriftlich gestellt werden müssen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres (= Geschäftsjahr) möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist nur bei vereinsschädigendem Verhalten oder aus sonst wichtigem Grund zulässig. Der Ausschluss kann nur mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, bei den Vereinsorganen Anträge einzureichen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
Anträge sind dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (2) Alle Mitglieder haben Anspruch auf die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, sowie die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Vorstand bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag jährlich im 1. Quartal zu entrichten.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Schatzmeisterin als geschäftsführendem Vorstand sowie drei Beisitzerinnen.
- (2) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der gesamte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er verwaltet das Vereinsvermögen, stellt einen Haushaltsplan auf und legt jährlich Rechnung gemäß den Unterlagen der Schatzmeisterin.
- (7) Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder des Vereins bindend.

- (1) Sie ist einzuberufen,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
 - mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres
 - auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angaben von Gründen.
- (2) Der Vorstand lädt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung sind die Mitglieder besonders auf anstehende Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins hinzuweisen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.